



Regierungsrat

Luzern, 28. September 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 587

Nummer: A 587
Protokoll-Nr.: 1164
Eröffnet: 10.05.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Cozzio Mario und Mit. über die Umsetzung des umfassenden Schutzes vor LGBTIQ-Feindlichkeiten im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wer ist im Kanton Luzern für die Umsetzung der erweiterten Strafnorm verantwortlich und koordiniert die Massnahmen?

Mit der Erweiterung der sogenannten Anti-Rassismus-Strafnorm gemäss [Art. 261^{bis} des Strafgesetzbuches](#) (StGB) um das Merkmal der «sexuellen Orientierung», die per 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, leistet der Bundesgesetzgeber einen Beitrag zur Erfüllung der Schutzpflichten. Mit dieser Ergänzung kann auch diskriminierendes Verhalten von Privatpersonen geahndet werden.

Eine übergeordnete Koordination ist bei dieser Strafnorm, wie auch bei anderen gesetzlichen Anpassungen, nicht vorgesehen und nicht notwendig. Die zuständigen Organisationseinheiten setzen diese in ihrem Verantwortungsbereich um.

So ist beispielsweise festzuhalten, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der internen Weiterbildungen in dieser Thematik sensibilisiert sind. Die Luzerner Polizei nimmt Änderungen im Strafrecht regelmässig anlässlich der Kaderrapporte auf und vertieft die Themen in den Weiterbildungsblöcken. Das wird auch bezüglich Art. 261^{bis} in dieser Form gehandhabt.

Eingehend befasst sich der [Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann sowie LGBTI-Personen 2022-2025](#) vom 1. Juni 2021 und der [Wissenschaftliche Grundlagenbericht über die Gleichstellung im Kanton Luzern](#) vom 27. November 2020 mit diesen Fragen.

Zu Frage 2: Welche Sensibilisierungsmassnahmen wurden ergriffen, um LGBTIQ-Feindlichkeiten in der Bevölkerung abzubauen und Taten präventiv zu verhindern? Gibt es Präventionsmassnahmen an Schulen?

Der in Antwort auf Frage 1 erwähnte wissenschaftliche Grundlagenbericht zur Gleichstellung im Kanton Luzern bildete eine wichtige Grundlage für einen ersten Planungsbericht. Mit diesem [Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung](#) hat unser Rat vier prioritäre Handlungsfelder definiert. Der Massnahmenplan deckt Bereiche wie Bildung, Gesundheit, geschlechtsspezifische Gewalt, Dienstleistungen für die Bevölkerung und den Kanton Luzern

als Arbeitgeber ab. An den Schulen werden keine expliziten Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen angeboten. Es gibt aber im Rahmen des Lehrplans 21 entsprechende Gefässe, um eine Diskussion zu diesen Themen führen zu können.

Zu Frage 3: Welche Massnahmen wurden zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern ergriffen (einschliesslich der Sicherstellung des Zugangs zu Beratungsstellen)?

Die Opferberatungsstelle des Kantons Luzern berät und unterstützt Menschen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sind. Auf Angebote wie jene der Opferberatungsstelle wird laufend aufmerksam gemacht. Auch auf der neuen Website www.opferhilfe-schweiz.ch finden Opfer wichtige Informationen zum Auftrag der Opferhilfe in der Schweiz und zum Zugang zu Opferberatungsstellen.

Weiter gilt es darauf hinzuweisen, dass mit dem Kantonalen Bedrohungsmanagement (KBM) ein Instrument zur Prävention besteht. Damit sollen Personen mit einer hohen und gegen Dritte gerichteten Gewaltbereitschaft frühzeitig erkannt werden, um dadurch schwere Straftaten und Opfer zu verhindern.

Zu Frage 4: Welche Massnahmen wurden ergriffen, um den Zugang zur Justiz zu erleichtern, insbesondere, um erschwerende Umstände zu untersuchen und abzubauen?

Unser Rat lehnt jede Form der Diskriminierung im Allgemeinen ab und im Besonderen sind die Strafverfolgungsbehörden auf die Ergänzung des StGB-Artikels sensibilisiert. Auch in Vollzugseinrichtungen werden, um die Sicherheit der inhaftierten Person zu gewährleisten, die nötigen Massnahmen ergriffen. Welche erschwerenden Umstände in der Frage angesprochen sind, erschliesst sich nicht vollends.

Wie bereits in der Stellungnahme zu dem von Ihrem Rat abgelehnten [Postulat P 76](#) ausgeführt, bestehen bezüglich statistischer Erfassung von Hass-Delikten (hate crimes) noch offene Fragen und Vorbehalte. Um das Motiv von Gewalt gegen lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und queere Menschen (abgekürzt LGBTIQ) überhaupt zu erkennen und zu evaluieren, müsste den Opfern (wie eventuell auch den Tätern) für statistische Zwecke gezielte – möglicherweise die Intimsphäre des Opfers betreffende – Fragen gestellt werden. Diese Datenbank-Einträge würden Rückschlüsse auf die sexuelle Orientierung auf die an einem Fall beteiligten Personen ermöglichen. Im Sinne des Datenschutzgesetzes handelt es sich hierbei um besonders schützenswerten Personendaten. Die Erfassung solcher Daten erscheint uns aus Sicht des Persönlichkeitsschutzes auch dann als äusserst problematisch, falls eine gesetzliche Grundlage für die statistische Erfassung geschaffen würde.

Zu Frage 5: Welche Massnahmen wurden von der Kantonspolizei ergriffen, um diese neue Strafnorm anzuwenden? Welche Schulungen wurden insbesondere für Polizist*innen durchgeführt und welche Weisungen wurden verabschiedet?

Anpassungen in jenen Gesetzen, welche die Luzern Polizei in der täglichen Arbeit betreffen, sind relativ häufig. Zu erwähnen sind da beispielsweise die Revision des Ordnungsbussengesetzes und der entsprechenden Verordnung per Anfang 2020 oder die Anpassungen im Strassenverkehrsrecht, die zu Beginn dieses Jahres in Kraft traten. Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt verhält es sich bei der Erweiterung der Anti-Rassismus-Strafnorm ähnlich wie bei anderen Anpassungen in den relevanten Gesetzeswerken: Die Luzerner Polizei nimmt Änderungen im Strafrecht regelmässig anlässlich ihrer Kaderrapporte auf, vertieft die Themen in den Weiterbildungsblöcken und passt wo notwendig Dienstfehle an.

Zu Frage 6: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die bisher ergriffenen Massnahmen ausreichen? Falls nein, wie können die Massnahmen verstärkt werden? Falls ja, wie kann die Abnahme der LGBTIQ-Feindlichkeit belegt werden?

Das aktuelle Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden erachten wir als angemessen. Im Gegensatz zu anderen urbanen Zentren oder Regionen beobachtet die Luzerner Polizei auf Kantonsgebiet keine Häufung homophober Vorfälle. Eine Verstärkung der Massnahmen ist entsprechend nicht geplant.